

NR. 233 | 25.06.2015

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign
der Folkwang Universität der Künste

vom 24.06.2015



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Modulbeschreibung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Bildung der Prüfungsnoten
- § 13 Bildung der Modulnoten
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 18 Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul
- § 19 Studienabschließende Modulprüfung
- § 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 10.06.2015



#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge *Fotografie, Industrial Design* und *Kommunikationsdesign* des *Fachbereichs Gestaltung* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für den jeweiligen Studiengang.

#### § 2

#### Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein dem Leitbild der Folkwang Universität entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen gestalterische Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und zu realisieren sowie die disziplinübergreifenden Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die Studierenden erhalten sowohl gestalterisch-ästhetische Kompetenz als auch Umsetzungskompetenz. Die Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen sind fähig, in den gestalterischen Berufsfeldern Prozesse kreativ und wissenschaftlich fundiert zu realisieren, in Designprozessen eine teamfähige Position sowie Führungsaufgaben auf operativer Ebene zu übernehmen.
- (2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

#### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge des *Fachbereichs Gestaltung* sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen



Fassung in Verbindung mit der studiengangspezifischen Eignungsprüfungsordnung.

- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses gem. § 2 Abs. 8 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Studiengang Industrial Design bewerben, müssen spätestens bei der Einschreibung ein dreimonatiges Praktikum in einem handwerklichen Betrieb nachweisen.

#### § 4 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

## § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen *Industrial Design* und *Kommunikationsdesign* beträgt 3 Studienjahre (6 Semester), im Bachelorstudiengang *Fotografie* 4 Studienjahre (8 Semester).
- (2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Credits gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.

Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits, demnach umfasst das *Fotografie* Studium 240 ECTS-Credits und die Studiengänge *Industrial Design* und *Kommunikationsdesign* jeweils 180 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan (siehe Studienverlaufsplan).

(3) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.



(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### § 6

#### Modularisierung und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.
- (2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen ("bestanden"/ "nicht-bestanden"),
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- der benoteten studienabschließenden Modulprüfung.
- (4) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 80 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

### **§** 7

#### Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) ECTS-Credits und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.



#### § 8

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Bachelorstudiengänge *Fotografie, Industrial Design* und *Kommunikationsdesign* des Fachbereichs Gestaltung ist der Prüfungsausschuss Fachbereich Gestaltung zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eines der Gruppe der Studierenden angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle innerhalb der Prüfungsbereiche anfallenden Aufgaben. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### (4) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen



zugegen zu sein.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.

Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 9

#### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die Prüferin oder der Prüfer in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit dem Prüfungsamt für die studienabschlie-Bende Modulprüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer.
- (3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets.
- Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre im Rahmen ihres Fachgebiets an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind.
- (4) Prüfungsberechtigt bei studienabschließenden Modulprüfungen sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Voraussetzung für die Heranziehung solcher Personen ist, dass diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen

Für die Wahl der Prüferinnen oder Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung steht den Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.



#### (5) Prüfungsytypen

Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten organisiert und von der/dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer; die Prüfung ist zu protokollieren.

Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

#### § 10

#### Studierende in besonderen Situationen

- (1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-Norbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

#### § 11

#### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und



damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurde sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind. Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, dann muss jede Modulteilprüfung bestanden sein.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 17 nicht mehr möglich ist.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.
- (5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

#### § 12

#### Bildung der Prüfungsnoten

- (1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut von 1,6 bis 2,5 = gut



von 2,6 bis 3,5 = befriedigend von 3,6 bis 4,0 = ausreichend ab 4,1 = nicht ausreichend

#### § 13

#### Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegeleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden den Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

#### § 14

#### Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorstudiengänge *Fotografie*, *Industrial Design und Kommunikations-design* ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (2) Die einzelnen Noten der studienbegleitenden Module werden entsprechend den ECTS-Credits gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die studienbegleitenden Modulprüfungen zählen 75% der Gesamtnote. Die studienabschließende Modulprüfung zählt 25% der Gesamtnote.
- (3) Wurde das studienabschließende Modul mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

A = Bestanden - die besten 10%



B = Bestanden - die nächsten 25%

C = Bestanden - die nächsten 30%

D = Bestanden - die nächsten 25%

E = Bestanden - die nächsten 10%

#### § 15

#### Zusatzmodule

- (1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

#### § 16

#### Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)Module bis zum 15.06.
- (2) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, werden Ort und Zeitraum der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen des Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen können auch in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde, stattfinden.
- (4) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich zu melden.
- (5) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, das sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder



des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

#### § 17

#### Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich der Optionalen Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung der Optionalen Studien erbracht werden.

#### § 18

#### Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang IndustrialDesign, Kommunikationsdesignoder Fotografie;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Die Voraussetzung zur Zulassung zum studienabschließenden Modul ist erfüllt, wenn im Studiengang Fotografie mind. 180 ECTS-Credits und in den Studiengängen Industrial Design und Kommunikationsdesign mindestens 120 ECTS-Credits erreicht wurden. Die fehlenden 30 CPs inkl. der Beno-



tung sind spätestens 3 Wochen nach der Anmeldung im Prüfungsamt vorzulegen, die Anmeldung wird somit erst dann wirksam, die Bearbeitungszeit verlängert sich jedoch nicht um weitere 3 Wochen.

- (4) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Das studienabschließende Modul muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.
- (5) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 16 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung.

#### § 19

#### Studienabschließende Modulprüfung

- (1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus:
- a) einem Gestaltungsentwurf (Modulteil Bachelor Projekt), der in begründeten Fällen einen theoretischen Schwerpunkt haben kann;
- b) einer wissenschaftlichen, schriftlichen Ausarbeitung des Gestaltungsentwurfs (Modulteil Bachelor Thesis):
- c) einer hochschulöffentlichen Präsentation des Bachelor Projekts mit Vortrag und Kolloquium.
- (2) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.
- (3) Das Thema des studienabschließenden Moduls sowie der Umfang der praktischen Arbeit muss in einem Exposé dargelegt werden, das eire DIN-A4-Seite umfasst. Die Vorschläge können fachlich begründet abgelehnt werden. Soll das studienabschließende Modul in einem anderen Studiengang oder Fachbereich der Folkwang Universität der Künste oder an einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu einer besonderen Begründung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bearbeitungszeit für das Bachelor Projekt und die Bachelor Thesis beträgt 22,5 Wochen (30 ECTS-Credits). Die Bachelor Thesis muss jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungskolloquium im Prüfungsamt abgegeben werden, um zum Prüfungskolloquium zugelassen zu werden.
- (5) Das studienabschließende Modul kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Entwurfsblättern, Modellen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.



(6) Die Bachelor Thesis ist in deutscher oder in einer vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie als pdf-Datei einzureichen. Die Bachelor Thesis soll in der Regel circa 30 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelor Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt es als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Bachelor Thesis ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Das studienabschließende Modul ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern begründet zu bewerten. Die Note des studienabschließenden Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung des studienabschließenden Moduls bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

#### § 20

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 angerechnet werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein Semester eingestuft werden, dessen Zahl sich bei Anerkennung von Leistungen aus einem modularisierten Studiengang aus der Multiplikation der Summe der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits mit der Regelstudienzeit, dividiert durch das Gesamtvolumen der im jeweiligen Studiengang



erwerbbaren Leistungspunkte ergibt.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus einem nicht modularisierten Studiengang angerechnet, erfolgt die Fachsemestereinstufung anhand des anzurechnenden Studienvolumens im Verhältnis zum Gesamtvolumen in zwei Schritten- zuerst werden die Prüfungsleistungen aus dem nicht modularisierten Studiengang in das modularisierte transferiert, sodann erfolgt die Berechnung und Einstufung entsprechend dem Vorgehen im Satz 1.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk "bestanden" ausgewiesen.
- (5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne vom Absatz 1 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist, auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob auf Grund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend vom Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Lehnt die dafür zuständige Stelle auf die Empfehlung des Rektorats hin den Antrag dennoch ab, kann gegen die ablehnende Entscheidung Klage in den gesetzlichen Fristen erhoben werden.

- (7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (8) Erfolgte Anrechnungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen



ECTS-Credits nicht überschreiten.

#### § 21

#### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 22

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 23

#### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und der Folkwang Universität der Folkwang Universität der Folkwang



sität der Künste versehen.

- (2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen ECTS-Credits sowie dem Thema des studienabschließenden Moduls.
- (3) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen oder den Absolventen eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.
- (4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu der Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventinnen oder Absolventen wird ihnen durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

#### § 24 Übergangsregelung

Alle Studierenden, die sich zum WS 2015/2016 bereits in einem entsprechenden Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang an der Folkwang Universität der Künste befinden, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für diesen Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Ein Wechsel in die Studiengänge Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign nach dieser Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung für die Studierenden nach Satz 1 werden in



folgenden Prüfungszeiträumen letztmalig angeboten:

Diplomhauptprüfung im Wintersemester 2015/2016.

Die Prüfungen der entsprechenden Bachelorstudiengänge Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign nach der Prüfungsordnung vom 28.10.2009 werden im Sommersemester 2017 letztmalig angeboten.

Die Prüfungen der entsprechenden Bachelorstudiengänge Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign nach der Prüfungsordnung vom 19.09.2012 werden im Sommersemester 2018 letztmalig angeboten.

Die Prüfungen der entsprechenden Bachelorstudiengänge Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign nach der Prüfungsordnung vom 16.07.2013 werden

- für Fotografie im Sommersemester 2020
- für Industrial Design und Kommunikationsdesign im Wintersemester 2018/2019 letztmalig angeboten.

Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

#### § 25

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium aufnehmen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt zugleich die Prüfungsordnung für die jeweiligen Diplomstudiengänge und Bachelorstudiengänge, vorbehaltlich der Regelung im § 24, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 10.06.2015.

Essen, den 24.06.2015 Der Rektor Prof. Kurt Mehnert

#### Fotografie (B.A.)

#### 1. Semester

	wood	utral kotak	geit selbyst	Morko	y liter	gedit <sup>t5</sup> Prüf	ungsart Pristungsto
Gestaltungsgrundlagen in Fotografie	Р	120	420	540	18	u	PK
Grundlagen Fotografie	P/S/Ü/V	60	210	270	9	u	
Labor	P/S/Ü/V	60	210	270	9	u	
Einführung Basiswissen	Р	30	150	180	6	u	
Einführung in das rechnergestützte Arbeiten	P/S/Ü	15	75	90	3	u	PP
Einführung in die Experimentelle Gestaltung	P/S/Ü	15	75	90	3	u	PP
Vortragsreihe Gestaltungsgrundlagen	P/V	30	30	60	2	u	НА
Wissenschaften A	Р	60	60	120	4	u	
Wissenschaftliche Einführung Fotografie	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA
Wissenschaftliche Einführung Industrial Design	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA
Wissenschaftliche Einführung Kommunikationsdesign	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA
1. Semester gesamt		240	660	900	30		

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart:

b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt

S = Seminar

Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium

PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat Ü = Übung

#### Fotografie (B.A.)

#### 2. Semester

	Mod N	utral Hantak	geit sellests	Morklo Morklo	sk tecker	gedit <sup>S</sup>	undset. Pristundsto
Projekt A	Р	120	420	540	18	ь	PK
Grundlagen Fotografie	P/PR	60	210	270	9	b	
Farbtechnologie und Studio	P/S/Ü	60	210	270	9	u	
Basiswissen A	Р	60	120	180	6	u	
Digitale Fotografie	P/S/Ü	60	120	180	6	u	PP
Fachwissen und Anwendung A	Р	30	30	60	2	u	
Studio, Labor, Kontext	WP/S/Ü	30	30	60	2	u	PR
Videowerkstatt	WP/S/Ü	30	30	60	2	u	PR
Angebote Industrial Design	WP	30	30	60	2	u	
Angebote Kommunikationsdesign	WP	30	30	60	2	u	
Wissenschaften B	Р	30	90	120	4	u	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	u	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	u	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	u	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	u	M/R/K oder HA
2. Semester gesamt		240	660	900	30		

Wissenschaften B: In den Semestern 2-7 müssen insgesamt 6 Teilmodule belegt werden, davon mindestens ein Teilmodul "Theorie und Geschichte der Fotografie" und mindestens ein anderes Teilmodul.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt

S = Seminar $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ 

V = Vorlesung

Prüfungsform: D = Dokumentation

HA = Hausarbeit

K = Klausur KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung

 $\mathsf{MOD} = \mathsf{Modell}$ 

PK = Präsentation mit Kolloquium

PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit

R = Referat $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ 

#### Fotografie (B.A.)

#### 3. Semester

	noi	Tan	geit selbysi	ulorko unorko	y telesc	gedit <sup>S</sup>	ungsart Printungst
Projekt B	Р	120	420	540	18	u	
Disziplinen der Fotografie	P/S/Ü/V	120	420	540	18	u	PK
Basiswissen B	Р	90	90	180	6	u	
Digitale Technologien	P/S/Ü	45	45	90	3	u	PP
Analoge Technologien	P/S/Ü	45	45	90	3	u	PP
Fachwissen und Anwendung B	Р	30	30	60	2	u	
Studio, Labor, Kontext	WP/S/Ü	30	30	60	2	u	PR
Videowerkstatt	WP/S/Ü	30	30	60	2	u	PR
Angebote Industrial Design	WP	30	30	60	2	u	
Angebote Kommunikationsdesign	WP	30	30	60	2	u	
Wissenschaften B	Р	30	90	120	4	b	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
3. Semester gesamt		270	630	900	30		

Wissenschaften B: In den Semestern 2-7 müssen insgesamt 6 Teilmodule belegt werden, davon mindestens ein Teilmodul "Theorie und Geschichte der Fotografie" und mindestens ein anderes Teilmodul.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar

Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform:

D = Dokumentation

HA = Hausarbeit

K = Klausur

KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung

 $\mathsf{MOD} = \mathsf{Modell}$ 

PK = Präsentation mit Kolloquium

PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat Ü = Übung



#### 4. Semester

		A 1531X	/ /	/_/	/ /	/	//
	Nog	utun katungan 120	geit selbste	Mortio	sk litely	zedit <sup>S</sup> oris	unggart Pristur
rojekt C	P	120	420	540	18	ь	
Fotodesign	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Dokumentarfotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Künstlerische Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Fotografie im Experiment	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Zeitbezogene Medien	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
LAB	WP/PR	120	420	540	18	b	PK
Angebote Industrial Design	WP/PR	60	210	270	9	b	
Angebote Kommunikationsdesign	WP/PR	60	210	270	9	b	
asiswissen C	Р	60	120	180	6	u	
Technologien der Fotografie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Apparative Bilder	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Portfolio	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Videotechnologien	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Angebote Industrial Design	WP	60	120	180	6	u	
Angebote Kommunikationsdesign	WP	60	120	180	6	u	
achwissen und Anwendung C	Р	30	30	60	2	u	
Studio, Labor, Kontext	WP/S/Ü	30	30	60	2	u	PR
Videowerkstatt	WP/S/Ü	30	30	60	2	u	PR
Angebote Industrial Design	WP	30	30	60	2	u	
Angebote Kommunikationsdesign	WP	30	30	60	2	u	
/issenschaften B	Р	30	90	120	4	b	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Semester gesamt		270	630	900	30		

Projekt C: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-7 müssen insgesamt 6 Teilmodule belegt werden, davon mindestens ein Teilmodul "Theorie und Geschichte der Fotografie" und mindestens ein anderes Teilmodul.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung

 $\mathsf{MOD} = \mathsf{Modell}$ 

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung

PR = Präsentation PO = Portfolio

PA = ProjektarbeitR = Referat

 $\ddot{\mathsf{U}} = \ddot{\mathsf{U}}\mathsf{bung}$ 

#### Fotografie (B.A.)

#### 5. Semester

		* 4	/				
	×	utyp styngsåt.	geit gelbsts	dium	sk letele	edits /	ungsart Prifund
	400	etansta Kontak	Selfostes*	Morklo	· Lector	) / Rig	ungsat Prifund
rojekt D	Р	Litter Hangart Longart  120	420	540	18	b	
Fotodesign	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Dokumentarfotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Künstlerische Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Fotografie im Experiment	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Zeitbezogene Medien	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
LAB	WP/PR	120	420	540	18	b	PK
Angebote Industrial Design	WP/PR	60	210	270	9	b	
Angebote Kommunikationsdesign	WP/PR	60	210	270	9	b	
asiswissen D	Р	60	120	180	6	u	
Technologien der Fotografie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Apparative Bilder	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Portfolio	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Videotechnologien	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Angebote Industrial Design	WP	60	120	180	6	u	
Angebote Kommunikationsdesign	WP	60	120	180	6	u	
achwissen und Anwendung D	Р	30	30	60	2	u	
Studio, Labor, Kontext	WP/S/Ü	30	30	60	2	u	PR
Videowerkstatt	WP/S/Ü	30	30	60	2	u	PR
Angebote Industrial Design	WP	30	30	60	2	u	
Angebote Kommunikationsdesign	WP	30	30	60	2	u	
/issenschaften B	Р	30	90	120	4	b	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
. Semester gesamt		270	630	900	30		

Projekt D: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-7 müssen insgesamt 6 Teilmodule belegt werden, davon mindestens ein Teilmodul "Theorie und Geschichte der Fotografie" und mindestens ein anderes Teilmodul

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform: D = Dokumentation HA = Hausarbeit K = Klausur

KOL = Kolloquium M = mündliche Prüfung MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung

PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat

R = Referat Ü = Übung



#### 6. Semester

			/ /	/ /	/ /		
	.85	ultypa kunder	geit selbsts	udium	sk litter	redits /	ungsart Prifunt
	40	eranse Kontak	Selbsts	Morklo.	P. F.	Priit	Prifun
Projekt E	Р	120	420	540	18	ь	
Fotodesign	WP/PR	60	210	270	9	ь	PK
Dokumentarfotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Künstlerische Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Fotografie im Experiment	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Zeitbezogene Medien	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
LAB	WP/PR	120	420	540	18	b	PK
Angebote Industrial Design	WP/PR	60	210	270	9	b	
Angebote Kommunikationsdesign	WP/PR	60	210	270	9	b	
Basiswissen E	Р	60	120	180	6	u	
Technologien der Fotografie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Apparative Bilder	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Portfolio	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Videotechnologien	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Angebote Industrial Design	WP	60	120	180	6	u	
Angebote Kommunikationsdesign	WP	60	120	180	6	u	
Optionale Studien	Р	30	30	60	2	u	
Vissenschaften B	Р	30	90	120	4	ь	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
S. Semester gesamt		270	630	900	30		

Projekt E: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-7 müssen insgesamt 6 Teilmodule belegt werden, davon mindestens ein Teilmodul "Theorie und Geschichte der Fotografie" und mindestens ein anderes Teilmodul.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar Ü = Übung

V = Vorlesung

Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium
M = mündliche Prüfung

MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung

PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat Ü = Übung



#### 7. Semester

		<i>š</i> ′/	/ /	/ /	/ /		
	×	utypi aturusa	zei <sup>t</sup>	udium	,	edits /	ASOT.
	40	etanste Kontak	geit selbsts	Worklo	sk litter	Priit	ungsart Prifung
Projekt F	Р	utral turgat vorter	420	540	18	ь	
Fotodesign	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Dokumentarfotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Künstlerische Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Fotografie im Experiment	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
Zeitbezogene Medien	WP/PR	60	210	270	9	b	PK
LAB	WP/PR	120	420	540	18	ь	PK
Angebote Industrial Design	WP/PR	60	210	270	9	b	
Angebote Kommunikationsdesign	WP/PR	60	210	270	9	ь	
Basiswissen F	Р	60	120	180	6	u	
Technologien der Fotografie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Apparative Bilder	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Portfolio	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Videotechnologien	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PK
Angebote Industrial Design	WP	60	120	180	6	u	
Angebote Kommunikationsdesign	WP	60	120	180	6	u	
Optionale Studien	Р	30	30	60	2	u	
Vissenschaften B	Р	30	90	120	4	b	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
7. Semester gesamt		270	630	900	30		

Projekt F: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-7 müssen insgesamt 6 Teilmodule belegt werden, davon mindestens ein Teilmodul "Theorie und Geschichte der Fotografie" und mindestens ein anderes Teilmodul.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar Ü = Übung

V = Vorlesung

Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung

PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat Ü = Übung



#### 8. Semester

	no	uuteel tuugat.	geit selbst	More More	sk letyse	, gedit's Prist	ungart Pritungsor
Studienabschließendes Modul	Р	45	855	900	30	ь	PK
Bachelor Projekt	Р	30	630	660	22	b	
Bachelor Thesis	Р	15	225	240	8	ь	
8. Semester gesamt		45	855	900	30		

Die Note der studienabschließenden Modulprüfung zählt 25 % der Gesamtnote.

Modultyp:Prüfungsart:Veranstaltungsart:P = Pflichtb = benotetPR = ProjektWP = Wahlpflichtu = unbenotetS = SeminarII = Illumn

S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium
M = mündliche Prüfung

MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung

PR = Praktische Prof PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat Ü = Übung

#### Industrial Design (B.A.)

#### 1. Semester

	Moduli Ver	tapi tungsari Asta tungsari	teit selbstä	Morkic	ad ECTS	redits Prid	ungsart Prifun
Gestaltungsgrundlagen im ID	Р	120	420	540	18	u	
Grundlagen des dreidimensionalen Gestaltens	P/S/Ü	60	210	270	9	u	KOL
Einführung in die 2- und 3-dimensionale Darstellung	P/S/Ü	60	210	270	9	u	KOL
Einführung Basiswissen	Р	30	150	180	6	u	
Digitales Fotografieren	P/S/Ü	15	75	90	3	u	PP
Einführung in das rechnergestützte Arbeiten	P/S/Ü	15	75	90	3	u	PP
Vortragsreihe Gestaltungsgrundlagen	P/V	30	30	60	2	u	НА
Wissenschaften A	Р	60	60	120	4	u	
Wissenschaftliche Einführung Fotografie	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA
Wissenschaftliche Einführung Industrial Design	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA
Wissenschaftliche Einführung Kommunikationsdesign	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA
1. Semester gesamt		240	660	900	30		

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium
M = mündliche Prüfung
MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PR = Präsentation
PO = Portfolio
PA = Projektarbeit

 $R = Referat \\ \ddot{U} = \ddot{U}bung$ 

#### Industrial Design (B.A.)

#### 2. Semester

		ul ngat		.r. /	/ /	,x5	/./
	Mod	dick after	gleit selbsts	Julium Worklo	i (EC)	zedit sif	ungsart Printungs
Projekt A	P P	utral tungat tantal tortak	420	540	18	b	Pic
Design by Technology	WP/PR	60	210	270	9	b	PK/MOD
Interaktion	WP/PR	60	210	270	9	ь	PK/MOD
Objekt, Raum, Farbe	WP/PR	60	210	270	9	ь	PK/MOD
Angebote Kommunikationsdesign	WP/PR	60	210	270	9	ь	
Angebote Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	
asiswissen A	Р	60	120	180	6	u	
Einführung Design by Technology	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Ergonomie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Angebote Kommunikationsdesign	WP	60	120	180	6	u	
Angebote Fotografie	WP	60	120	180	6	u	
achwissen und Anwendung A	Р	30	30	60	2	u	
Techniken zur Visualisierung	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR
Experiment	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR
Angebote Kommunikationsdesign	WP	30	30	60	2	u	
Angebote Fotografie	WP	30	30	60	2	u	
Vissenschaften B	Р	30	90	120	4	ь	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/ R/ K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/ R/ K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/ R/ K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/ R/ K oder HA
. Semester gesamt		240	660	900	30		

Projekt A: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer IAB). Wissenschaften B: In den Semestern 2-5 müssen insgesamt 4 Teilmodule belegt werden.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung

PR = Präsentation
PO = Portfolio
PA = Projektarbeit

R = Referat Ü = Übung



#### 3. Semester

		120	<i>'</i> . /		/	,×5	/. /
	Mod	ing states	geit selbstst	Mark lo	is little	redit /	ungsart Pristungs
	- 4	er tou	Sell	N <sub>O</sub> ,	\ \\ \tilde{\xi_{\text{CI}_{\text{\chi}}}}	Pril	Prili
Projekt B	Р	120	420	540	18	ь	
Experimentelles Gestalten	WP/PR	60	210	270	9	b	PK/MOD
Methodischer Entwurf	WP/PR	60	210	270	9	ь	PK/MOD
Strategischer Entwurf	WP/PR	60	210	270	9	b	PK/MOD
Angebote Kommunikationsdesign	WP/PR	60	210	270	9	b	
Angebote Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	ь	
Basiswissen B	Р	60	120	180	6	u	
Aktuelle Themen im Design	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Methode	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Strategie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Angebote Kommunikationsdesign	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	
Angebote Fotografie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	
Fachwissen und Anwendung B	Р	30	30	60	2	u	
Techniken zur Visualisierung	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR
Experiment	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR
Mensch, Arbeit, Soziales	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR
Angebote Kommunikationsdesign	WP/Ü	30	30	60	2	u	
Angebote Fotografie	WP/Ü	30	30	60	2	u	
Nissenschaften B	Р	30	90	120	4	b	
Designwissenschaft	WP	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
Philosophie	WP	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
3. Semester gesamt		240	660	900	30		

Projekt B: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB). Wissenschaften B: In den Semestern 2-5 müssen insgesamt 4 Teilmodule belegt werden.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht

Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur

K = Nausur KOL = Kolloquium M = mündliche Prüfung MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung

PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat

Ü = Übung WA = Wissenschaftliche Ausarbeitung



#### 4. Semester

		rypl inggart	, /	:um		ik5	/
	Mod	utra kortok	geit Selbsts	Worklo'	ig (Signal)	edi oriif	ungsa <sup>t</sup> Pritungsa
Projekt C	P	120	420	540	18	b	
Experimentelles Gestalten	WP/PR	60	210	270	9	b	PK/MOD
Methodischer Entwurf	WP/PR	60	210	270	9	b	PK/MOD
Strategischer Entwurf	WP/PR	60	210	270	9	b	PK/MOD
Lab	WP/PR	120	420	540	18	b	PK
Angebote Kommunikationsdesign	WP/PR	60	210	270	9	b	
Angebote Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	
Basiswissen C	Р	60	120	180	6	u	
Methode	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Strategie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Angebote Kommunikationsdesign	WP	60	120	180	6	u	
Angebote Fotografie	WP	60	120	180	6	u	
Optionale Studien A	Р	30	30	60	2	u	
Wissenschaften B	Р	30	90	120	4	b	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
4. Semester gesamt		240	660	900	30		

Projekt C: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-5 müssen insgesamt 4 Teilmodule belegt werden.

Wir empfehlen das 4. oder 5. Semester als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte bzw. Praktika.

Bei Auslandsaufenthalten können die im Ausland erbrachten Studienleistungen bis max. 30 ECTS Credits für dieses Semester anerkannt werden.

Wir empfehlen ein fachspezifisches Designpraktikum ab dem 4. Semester. Hierfür muss ein Urlaubssemester beantragt werden.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht

Veranstaltungsart: Prüfungsart: b = benotet PR = Projekt S = Seminar u = unbenotet

 $\ddot{U} = \ddot{U}$ bung V = Vorlesung Prüfungsform: D = DokumentationHA = Hausarbeit K = Klausur KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung

 $\mathsf{MOD} = \mathsf{Modell}$ 

PK = Präsentation mit Kolloquium

PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat Ü = Übung

WA = Wissenschaftliche Ausarbeitung

Version: 10.06.2015



#### 5. Semester

		Ityp kurdzart	.ei <sup>t</sup>	dium	` /	adits /	/ <sub>at</sub> / ,
	400	Tankal Hortak	geit selbsts	Mortio.	od LECTOR	Priit	ungsart Pristungs
Projekt D	Р	120	420	540	18	b	
Design by Technology	WP/PR	60	210	270	9	b	PK/MOD
Interaktion	WP/PR	60	210	270	9	b	PK/MOD
Objekt, Raum, Material	WP/PR	60	210	270	9	ь	PK/MOD
Lab	WP/PR	120	420	540	18	b	PK
Angebote Kommunikationsdesign	WP/PR	60	210	270	9	b	
Angebote Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b	
Basiswissen D	Р	60	120	180	6	u	
Design by Technology	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Ergonomie	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	R/HA
Angebote Kommunikationsdesign	WP	60	120	180	6	u	
Angebote Fotografie	WP	60	120	180	6	u	
Optionale Studien B	P	30	30	60	2	u	
Wissenschaften B	Р	30	90	120	4	b	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA
5. Semester gesamt		240	660	900	30		

Projekt D: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-5 müssen insgesamt 4 Teilmodule belegt werden.

Wir empfehlen das 4. oder 5. Semester als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte bzw. Praktika.

Bei Auslandsaufenthalten können die im Ausland erbrachten Studienleistungen bis max. 30 ECTS für dieses Semester anerkannt werden.

Wir empfehlen ein fachspezifisches Designpraktikum ab dem 4. Semester. Hierfür muss ein Urlaubssemester beantragt werden.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: Veranstaltungsart: b = benotet PR = Projekt u = unbenotet

S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung

D = DokumentationHA = Hausarbeit K = KlausurKOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung

 $\mathsf{MOD} = \mathsf{Modell}$ 

Prüfungsform:

PK = Präsentation mit Kolloquium

PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat Ü = Übung

WA = Wissenschaftliche Ausarbeitung

Version: 10.06.2015



#### 6. Semester

	W.	utral tuttat	geit gewest	Markic	i telese	gelits Prüf	ungar Prinngh
Studienabschließendes Modul	Р	30	870	900	30	ь	PK
Bachelor Projekt	Р	10	350	360	12	ь	
Präsentation, Vortrag, Kolloquium	Р	3	177	180	6	Ь	
Prozess (Analyse, Recherche, Dokumentation)	Р	2	118	120	4	Ь	
Bachelor Thesis	Р	15	225	240	8	ь	
6. Semester gesamt		30	870	900	30		

Die Note der studienabschließenden Modulprüfung zählt 25 % der Gesamtnote.

Modultyp: Prüfungsart: Veranstaltungsart: P = Pflicht PR = Projekt b = benotetS = Seminar Ü = Übung WP = Wahlpflicht u = unbenotet

V = Vorlesung

D = Dokumentation HA = Hausarbeit K = Klausur KOL = Kolloquium M = mündliche Prüfung MOD = Modell

Prüfungsform:

PK = Präsentation mit Kolloquium

PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat

 $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ 

WA = Wissenschaftliche Ausarbeitung

Version: 10.06.2015

## Kommunikationsdesign (B.A.)

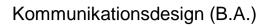
## 1. Semester

	Hot 1	antaplaturgsart	gelbys <sup>t</sup>	Morklo Morklo	ad LETS-C	redits Prif	ungsart Pritungs	
Gestaltungsgrundlagen in KD	Р	210	330	540	18	u		
Bildnerische Gestaltung	P/Ü	60	90	150	5	u	PR	
Programmierte Gestaltung	P/Ü	60	90	150	5	u	PR	
Zeichnen	P/Ü	60	90	150	5	u	PR	
Rechnergestützte Gestaltung	P/Ü	30	60	90	3	u	PR	
Einführung Basiswissen	Р	30	150	180	6	u		
Einführung in die Experimentelle Gestaltung	P/S/Ü	15	75	90	3	u	PP	
Digitales Fotografieren	P/S/Ü	15	75	90	3	u	PP	
Vortragsreihe Gestaltungsgrundlagen	P/V	30	30	60	2	u	НА	
Wissenschaften A	Р	60	60	120	4	u		
Wissenschaftliche Einführung Fotografie	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA	
Wissenschaftliche Einführung Industrial Design	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA	
Wissenschaftliche Einführung Kommunikationsdesign	WP/S/Ü/V	30	30	60	2	u	M/R/K oder HA	
1. Semester gesamt		300	600	900	30			

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ V = Vorlesung Prüfungsform:
D = Dokumentation
HA = Hausarbeit
K = Klausur
KOL = Kolloquium
M = mündliche Prüfung

MOD = Modell
PK = Präsentation mit Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PR = Präsentation
PO = Portfolio
PA = Projektarbeit

R = Referat Ü = Übung





		, at	/	/	/			
	Modultypi kontaktleit Selbststulium Monkload ECTS-Credits Priifungsart Pri							
	7,	erair Konto	Selbst	Mork	, tills	Priif	ungsart Pritungs	
Projekt A	Р	120	420	540	18	b		
Bildgestaltung	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR	
Generative Gestaltung	WP/PR	60	210	270	9	ь	PR	
Illustration	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR	
Shaping Things	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR	
Typografische Gestaltung	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR	
Visuelle Kommunikation	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR	
Zeichnen	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR	
Angebote Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	Ь		
Angebote Industrial Design	WP/PR	60	210	270	9	Ь		
Basiswissen A	Р	60	120	180	6	u		
Bewegtbilderwerkstatt	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Bleisatz	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Buchbinderei	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Rechnergestützter Entwurf	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Siebdruck	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Angebote Fotografie	WP	60	120	180	6	u		
Angebote Industrial Design	WP	60	120	180	6	u		
Fachwissen und Anwendung A	Р	30	30	60	2	u		
Einführung Videokamera	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Elektromechanische Werkstatt	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Grundlagen Farbe	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Grundlagen räumliches Zeichnen	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Kurzeinführung Buchbinderei	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Kurzeinführung Darstellung 3-D	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Kurzeinführung Siebdruck	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Angebote Fotografie	WP	30	30	60	2	u		
Angebote Industrial Design	WP	30	30	60	2	u		
Wissenschaften B	Р	30	90	120	4	b		
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA	
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA	
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA	
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA	
2. Semester gesamt		240	660	900	30			

Projekt A: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB). Wissenschaften B: In den Semestern 2-5 müssen insgesamt 4 Teilmodule belegt werden.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ V = Vorlesung Prüfungsform:

D = Dokumentation

HA = Hausarbeit

K = Klausur

KOL = Kolloquium

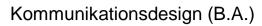
M = mündliche Prüfung

M = mündliche Prüfung MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation

PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat

 $\ddot{U} = \ddot{U}$ 





		, <del>*</del>	/	/ ,				
	<b>X</b>	utypi kungart Kanstakungart	zeit .	Judium Worklo	ad ticky	redits	ungsart Prüfund	
	Mod	itanstaltungs.	Gelbste.	Judiur Worklo	المراجع	orit	ungsart Prüfund	
Projekt B	Р	120	420	540	18	b		
Generative Gestaltung	WP/PR	60	210	270	9	b	PR	
Illustration	WP/PR	60	210	270	9	b	PR	
Shaping Things	WP/PR	60	210	270	9	b	PR	
Typografische Kommunikation	WP/PR	60	210	270	9	b	PR	
Visuelle Kommunikation	WP/PR	60	210	270	9	b	PR	
Angebote Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b		
Angebote Industrial Design	WP/PR	60	210	270	9	b		
Basiswissen B	Р	60	120	180	6	u		
Akt- und Figurenzeichnen	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Bewegtbildwerkstatt	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Bleisatz	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Buchbinderei	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Rechnergestützter Entwurf	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Siebdruck	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR	
Angebote Fotografie	WP	60	120	180	6	u		
Angebote Industrial Design	WP	60	120	180	6	u		
achwissen und Anwendung B	Р	30	30	60	2	u		
Einführung Videokamera	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Elektromechanische Werkstatt	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Grundlagen Farbe	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Grundlagen räumliches Zeichnen	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Kurzeinführung Buchbinderei	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Kurzeinführung Siebdruck	WP/Ü	30	30	60	2	u	PR	
Angebote Fotografie	WP	30	30	60	2	u		
Angebote Industrial Design	WP	30	30	60	2	u		
Nissenschaften B	Р	30	90	120	4	b		
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA	
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA	
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	Ь	M/R/K oder HA	
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA	
3. Semester gesamt		240	660	900	30	İ		

Projekt B: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-5 müssen insgesamt 4 Teilmodule belegt werden.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart:
PR = Projekt
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

D = Dokumentation

HA = Hausarbeit

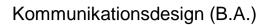
K = Klausur

KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation PO = Portfolio

PA = Projektarbeit R = Referat $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ 





		. به	/				
	8	itana kontak	deit Selbsts	Ludium	ad ticker	redits	ungsart Prifungs
	40	itypi Kontak	Selbsts	Morklo	ft.	Priif	ungsart Prifungs
Projekt C	P	120	420	540	18	ь	
Bildgestaltung	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR
Generative Gestaltung	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR
Grafikdesign/Typografische Kommunikation	WP/PR	60	210	270	9	ь	PR
Illustration	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR
Shaping Things	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR
Typografische Gestaltung	WP/PR	60	210	270	9	ь	PR
Visuelle Kommunikation	WP/PR	60	210	270	9	Ь	PR
Lab	WP/PR	120	420	540	18	Ь	PK
Angebote Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	ь	
Angebote Industrial Design	WP/PR	60	210	270	9	Ь	
Basiswissen C	Р	60	120	180	6	u	
Akt- und Figurenzeichnen	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR
Bewegtbildwerkstatt	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR
Bleisatz	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR
Buchbinderei	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR
Siebdruck	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR
Rechnergestützter Entwurf	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR
Angebote Fotografie	WP	60	120	180	6	u	
Angebote Industrial Design	WP	60	120	180	6	u	
Optionale Studien A	Р	30	30	60	2	u	
Nissenschaften B	Р	30	90	120	4	b	
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	Ь	M/R/K oder HA
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	ь	M/R/K oder HA
1. Semester gesamt		240	660	900	30		

Projekt C: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-5 müssen insgesamt 4 Teilmodule belegt werden.

Wir empfehlen das 4. oder 5. Semester als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte bzw. Praktika.

Bei Auslandsaufenthalten können die im Ausland erbrachten Studienleistungen bis max. 30 ECTS für dieses Semester anerkannt werden.

Wir empfehlen ein fachspezifisches Designpraktikum ab dem 4. Semester. Hierfür muss ein Urlaubssemester beantragt werden.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ V = Vorlesung

Prüfungsform:

D = Dokumentation

HA = Hausarbeit

K = Klausur

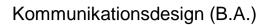
KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung

MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PR = Präsentation
PO = Portfolio
PA = Projektarbeit
R = Referat

 $\ddot{U} = \ddot{U}$ bung





	Modultypal Hungsark Veranstaltungsark Kontakteit Selbststudium Workload								
		Jultypl Hungså	deit Selbstst	cudium	sd LCLS,	redits	ungsart Pristund		
	40	autypi eranstaltungs	Selbsts	Worklo	files,	Priit	ungsart Prüfund		
Projekt D	Р	120	420	540	18	b			
Generative Gestaltung	WP/PR	60	210	270	9	ь	PR		
Illustration	WP/PR	60	210	270	9	b	PR		
Shaping Things	WP/PR	60	210	270	9	b	PR		
Typografische Kommunikation	WP/PR	60	210	270	9	b	PR		
Visuelle Kommunikation	WP/PR	60	210	270	9	b	PR		
Lab	WP/PR	120	420	540	18	b	PK		
Angebote Fotografie	WP/PR	60	210	270	9	b			
Angebote Industrial Design	WP/PR	60	210	270	9	b			
Basiswissen D	Р	60	120	180	6	u			
Akt- und Figurenzeichnen	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR		
Bewegtbildwerkstatt	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR		
Bleisatz	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR		
Buchbinderei	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR		
Siebdruck	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR		
Rechnergestützter Entwurf	WP/S/Ü	60	120	180	6	u	PR		
Angebote Fotografie	WP	60	120	180	6	u			
Angebote Industrial Design	WP	60	120	180	6	u			
Optionale Studien B	Р	30	30	60	2	u			
Wissenschaften B	Р	30	90	120	4	b			
Designwissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA		
Kommunikationswissenschaft	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA		
Philosophie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA		
Theorie und Geschichte der Fotografie	WP/S/Ü/V	30	90	120	4	b	M/R/K oder HA		
5. Semester gesamt		240	660	900	30				

Projekt D: Es muss mindestens ein Projekt im eigenen Studiengang belegt werden (außer LAB).

Wissenschaften B: In den Semestern 2-5 müssen insgesamt 4 Teilmodule belegt werden.

Wir empfehlen das 4. oder 5. Semester als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte bzw. Praktika.

Bei Auslandsaufenthalten können die im Ausland erbrachten Studienleistungen bis max. 30 ECTS für dieses Semester anerkannt werden.

Wir empfehlen ein fachspezifisches Designpraktikum ab dem 4. Semester. Hierfür muss ein Urlaubssemester beantragt werden.

Modultyp: P = PflichtWP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet

Veranstaltungsart: PR = ProjektS = Seminar $\ddot{\mathsf{U}} = \ddot{\mathsf{U}}\mathsf{bung}$ V = Vorlesung

Prüfungsform: D = DokumentationHA = Hausarbeit K = KlausurKOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung

PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit R = Referat

Ü = Übung WA = Wissenschaftliche Ausarbeitung

## Kommunikationsdesign (B.A.)



## 6. Semester

	w.	dutyol tungsatt Letanstatungsatt	deit Selbsts	Morklo.	ad teets a	gedit <sup>S</sup> Prüf	ungsart Pritungsfort
Studienabschließendes Modul	Р	30	870	900	30	b	
Bachelor Projekt	Р	10	350	360	12	b	
Präsentation, Vortrag, Kolloquium	Р	3	177	180	6	b	
Prozess (Analyse, Recherche, Dokumentation)	Р	2	118	120	4	b	
Bachelor Thesis	Р	15	225	240	8	b	
6. Semester gesamt		30	870	900	30		

Die Note der studienabschließenden Modulprüfung zählt 25 % der Gesamtnote.

Modultyp: P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prüfungsart: b = benotet u = unbenotet Veranstaltungsart: PR = Projekt S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung Prüfungsform:

D = Dokumentation

HA = Hausarbeit

K = Klausur

KOL = Kolloquium

M = mündliche Prüfung

MOD = Modell

PK = Präsentation mit Kolloquium PP = Praktische Prüfung PR = Präsentation PO = Portfolio PA = Projektarbeit

PA = Projektarbeit
R = Referat
Ü = Übung